

BVGer C-4333/2021 vom 15. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4333_2021

FR: TAF C-4333/2021 du 15 décembre 2021

IT: TAF C-4333/2021 del 15 dicembre 2021

Regeste

Tarmed

Erwägungen

E. 1

A. _____ AG, 2. B. _____ AG, 3. C. _____ AG,

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Gesetz. dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2021 (BVGer act. 2) den Eingang der Beschwerde vom 29. September 2021 bestätigte, die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz ersuchte, zu den in der Beschwerdeschrift gestellten Gesuchen um vorsorgliche Massnahmen (Rechtsbegehren Ziff. 1) sowie um Verfahrensvereinigung (Rechtsbegehren Ziff. 3) bis zum 18. Oktober 2021 unter Beilage der gesamten Akten Stellung zu nehmen (Dispositiv Ziffer 2) sowie die Beschwerdeführerinnen aufforderte, einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten (Dispositiv Ziffer 3), ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Dispositiv Ziffer 4), dass das Fristerstreckungsgesuch der Vorinstanz vom 11. Oktober 2021 (BVGer act. 6) mit Verfügung vom 13. Oktober 2021 teilweise gutgeheissen und die Frist zur Einreichung der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz nicht wie beantragt bis zum 28. Oktober 2021, sondern bis zum 22. Oktober 2021 erstreckt wurde (BVGer act. 7), dass der eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- innert Frist zugunsten der Gerichtskasse geleistet wurde (BVGer act. 10), dass die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 beantragte, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten; eventualiter sei der Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Abnahme der Frist zur Akteneinsicht abzuweisen; der Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Vereinigung der Verfahren zwischen den Parteien betreffend des identischen Anfechtungsgegenstands in den Kantonen I. _____, J. _____, K. _____, L. _____, H. _____, M. _____ und G. _____ sei gutzuheissen (BVGer act. 11), dass die Vorinstanz mit Stellungnahme vom 22. Oktober 2021 (Datum Poststempel; eingegangen am 25. Oktober 2021) die vorinstanzlichen Akten einreichte und ausführte, sie sei bereit, die mit Schreiben vom 2. September 2021 auf den Zeitraum September und Oktober 2021 angesetzte Akteneinsicht bis zum Entscheid über die vorliegende Rechtsverweigerungsbeschwerde aufzuschieben und erst nach Rechtskraft des Entscheids neu anzusetzen; dass im Weiteren keine Einwände gegen die Vereinigung der Beschwerdeverfahren bestehen würden (BVGer act. 12), dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 28. Oktober 2021 das Gesuch der Beschwerdeführerinnen vom 29. September 2021 um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Abnahme der Frist zur Akteneinsicht) infolge Gegenstandslosigkeit abschrieb (Dispositiv Ziffer 1) sowie den Antrag auf Vereinigung des Beschwerdeverfahrens C-4333/2021 mit

den Beschwerdeverfahren C-4321/2021, C-4330/2021, C-4338/2021, C-4340/2021, C-4342/2021 und C-4362/2021 abwies (Dispositiv Ziffer 2; [BVGer act. 13]), dass die Vorinstanz mit Vernehmlassung vom 25. November 2021 beantragte, auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei die Rechtsverweigerungsbeschwerde abzuweisen (BVGer act. 14), dass die Beschwerdegegnerin mit Stellungnahme vom 29. November 2021 ebenfalls beantragte, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei der Antrag 2 der Beschwerdeführerin vollumfänglich abzuweisen (BVGer act. 15), dass der Schriftenwechsel mit Instruktionsverfügung vom 10. Dezember 2021 unter Hinweis auf Art. 53 Abs. 2 KVG - vorbehaltlich weiterer Instruktionsmassnahmen - abgeschlossen wurde (BVGer act. 16), dass die Beschwerdeführerinnen mit schriftlicher Erklärung vom 13. Dezember 2021 die Beschwerde vom 29. September 2021 vorbehaltlos zurückgezogen und zur Begründung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-995/2021 vom 29. November 2021 verwiesen haben, welches ebenfalls die Akteneinsicht im Rahmen der Festsetzung eines TARMED-Taxpunktwertes zum Gegenstand hatte (BVGer act. 17), dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG), dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 Satz 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die bisher aufgelaufenen Verfahrenskosten von Fr. 500.- den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen sind, dass dieser Betrag dem geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen und der Restbetrag von Fr. 2'500.- den Beschwerdeführerinnen zurückzuerstatten ist, dass gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. VGKE) hat, dass die Entschädigung der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt wird, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann (Art. 64 Abs. 2 VwVG), dass der beim vorliegenden Verfahrensausgang als obsiegend zu betrachtenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin daher zu Lasten der Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, dass die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen ist, da vorliegend keine Kostennote eingereicht wurde (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE) und dass unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'000.- gerechtfertigt ist, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, unzulässig und der vorliegende Entscheid daher endgültig ist (Art. 83 Bst. r BGG), dass Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE) keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben und demzufolge der obsiegenden Vorinstanz keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, dass für das Dispositiv auf die nächste Seite zu verweisen ist.